



## FAQ's Waffen/Sprengstoff

### Änderungen im Waffenrecht 2019

*Was ist die wichtigste Änderung des Waffengesetzes aufgrund der Anpassung an die EU-Waffenrichtlinie?*

Ab dem 15.08.2019 sind halbautomatische Zentralfeuerwaffen mit Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität (bei Handfeuerwaffen >10-Schuss-Magazin, Faustfeuerwaffe >20-Schuss-Magazin) verboten. Das heisst, dass für deren Erwerb neu anstelle eines Waffenerwerbsscheins eine kantonale Ausnahmegewilligung "klein" benötigt wird. Nur Sportschützen/Sportschützinnen und Waffensammler/innen können kantonale Ausnahmegewilligungen "klein" beantragen, müssen aber zusätzliche Bedingungen erfüllen, um eine derartige Bewilligung zu erhalten. Lesen Sie dazu bitte auch die Fragen über die Pflichten als Sportschütze/in und/oder Sammler/in.

Ausnahmegewilligungen "klein" können mit dem entsprechenden Gesuch Ausnahmegewilligung klein beantragt werden.

*Ich bin schon lange im Besitz einer neu (ab 15.08.2019) verbotenen Waffe. Wie kann ich diese nachmelden?*

Im Kanton Nidwalden wohnhafte Personen, welche vor dem 15.08.2019 neu verbotene Waffen erworben haben, müssen diese innert drei Jahren bei der Kantonspolizei Nidwalden, Waffen/Sprengstoff, mittels Meldeformular nachmelden. Diese Personen werden kostenlos eine Besitzbestätigung erhalten. Ist die Waffe bereits im kantonalen Waffenregister eingetragen oder wurde sie direkt von der Armee übernommen, besteht kein Handlungsbedarf (Art.42b WG).

*Wie erhalte ich eine Besitzbestätigung für neu (ab 15.08.2019) verbotene Waffen?*

Für Waffen, welche bei der Kantonspolizei Nidwalden, Waffen/Sprengstoff, mittels Meldeformular nachgemeldet werden oder sich bereits in den Registraturen befinden, erhalten Sie kostenlos eine Besitzbestätigung (Art. 71 WV). Unter Vorweisung dieser Besitzbestätigung können Sie weiterhin grosse Magazine (Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität) erwerben.

*Meine Waffen sind bereits alle registriert. Wie gehe ich vor, wenn ich diese schriftlich bestätigt haben möchte?*

Falls Sie eine Besitzbestätigung für bereits registrierte Waffen benötigen, können Sie diese mit dem Nachmeldeformular bei uns einfordern. Nach Überprüfung erhalten Sie eine kostenlose Besitzbestätigung.

*Was sind meine Pflichten als Sportschütze/in und Erwerber/in einer neu verbotenen Waffe (ab 15.08.2019)?*

Sportschützen und Sportschützinnen haben, sofern keine Hinderungsgründe bestehen, ein Recht auf eine Ausnahmegewilligung "klein" (Art. 13c WV). Sie dürfen aber nur halbautomatische Waffen mit grossen Magazinen (Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität) und/oder zu halbautomatischen Waffen umgebaute Serief Feuerwaffen, sowie deren wesentliche Waffenbestandteile erwerben. Sie können jedoch keine neu verbotenen Waffen erwerben, welche sich unter 60 cm kürzen lassen.

Nach 5 und nach 10 Jahren seit dem ersten Erwerb einer neu verbotenen Waffe muss durch den Sportschützen/die Sportschützin der Schiess- oder Vereinsnachweis erbracht werden (Art. 13f WV). Dies gilt nur für den ersten Erwerb einer neu verbotenen Waffe. Der erste

derartige Nachweis ist frühestens am 15.08.2024, also 5 Jahre nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes, notwendig.

Als Beweis der Vereinsmitgliedschaft gilt eine Bestätigung, eine Schiesslizenz oder ähnliches eines Schiessvereins. Der Schiessverein muss weder in der Schweiz domiziliert noch für das ausserdienstliche Schiessen anerkannt sein.

Als Schiessnachweis gilt eine Bestätigung eines Vereins oder Schiesskellers über die Schiessfähigkeit oder der Eintrag im militärischen Leistungsausweis (obligatorisches Schiessen / Feldschiessen). Sportschützen/Sportschützinnen, welche eine Ausnahmegewilligung für neu verbotene Waffen besitzen, müssen bei einem Wechsel des Wohnkantons dem neu zuständigen Waffenbüro eine Kopie der Ausnahmegewilligung und der Vereins- und Schiessnachweise zustellen (Art. 13c Abs. 4 WV).

*Was sind meine Pflichten als Waffensammler/in und Erwerber/in einer neu verbotenen Waffe (ab 15.08.2019)?*

Die Kantone können den Begriff des Sammlers/der Sammlerin und die Vorschriften zur sicheren Aufbewahrung von Waffen definieren (Art. 13g WV). Neu verbotene Waffen müssen vor dem Zugriff unberechtigter Dritter geschützt werden, was heissen kann, dass die ganze verbotene Waffe in einem sicheren Behältnis aufzubewahren (z.B. Baumarkt-Waffenschrank) oder der Verschluss aus der Waffe entnommen und in einem sicheren Behältnis aufzubewahren ist. Die konkreten Sicherheitsvorkehrungen müssen gegebenenfalls den räumlichen und persönlichen Umständen des Sammlers/der Sammlerin angepasst werden.

Im Kanton Nidwalden wohnhafte Sammler/innen müssen für den ersten Erwerb einer verbotenen Waffe und/oder bei geänderten Verhältnissen bei der Kantonspolizei Nidwalden, Waffen/Sprengstoff, ein Sicherheitskonzept über die Vorkehrungen zur sicheren Aufbewahrung der Waffe einreichen und ein Verzeichnis ihrer verbotenen Waffen führen (Art. 13h WV).

*Kann ich weiterhin grosse Magazine (Ladevorrichtungen hoher Kapazität) erwerben?*

Ab dem 15.08.2019 ist der Neuerwerb von grossen Magazinen (Ladevorrichtungen hoher Kapazität) nur noch möglich gegen Vorlage einer Besitzbestätigung, einer der neuen Ausnahmegewilligungen "klein" oder des Dienstbüchleins (sofern die Armeewaffe als persönliche Ordonnanzwaffe direkt von der Armee übernommen worden ist [Art. 24a WV]).

*Kann ich weiterhin eine halbautomatische Zentralfeuerwaffe mit Waffenerwerbsschein erwerben? Was ist dabei zu beachten?*

Halbautomatische Zentralfeuerwaffen dürfen weiterhin mit Waffenerwerbsschein erworben werden, wenn sie mit kleineren Magazinen ausgerüstet werden (Handfeuerwaffen bis 10-Schuss-Magazin, Faustfeuerwaffe bis 20-Schuss-Magazin). So erworbene Waffen dürfen nicht zusammen mit passenden grossen Magazinen aufbewahrt werden (Art. 5b WV).

Beispiel: A darf seine mittels Waffenerwerbsschein erworbene halbautomatische Waffe zusammen mit neu verbotenen Waffen von anderen Personen im Schiessstand in den Rechen stellen, da er nicht Besitzer der anderen Waffen und deren Magazine ist.

Beispiel: A und B fahren zusammen im selben Auto. A hat eine mittels Waffenerwerbsschein erworbene Waffe. Das grosse Magazin der verbotenen Waffe von B passt jedoch in die Waffe von A. Da A nicht Besitzer des grossen Magazins ist, dürfen sie zusammen zum Schiessstand fahren.

Beispiel: A fährt alleine zurück vom Schiessstand und nimmt die grossen Magazine von B mit. Da eine Besitzübertragung (keine Eigentumsübertragung) stattgefunden hat, macht sich A strafbar. Dies analog zum Transport von Waffen von Dritten.

*Was muss ich bei einer Übertragung einer Feuerwaffe von Privatperson zu Privatperson (Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft, Gebrauchsleihe, usw.) beachten?*

Für jede Übertragung einer Feuerwaffe ist je nach Art der Waffe eine kantonale Ausnahmegewilligung, eine Ausnahmegewilligung "klein", ein Waffenerwerbsschein oder ein schriftlicher Vertrag notwendig. Dies gilt auch unter Privatpersonen. Als Übertragung gilt jede Form von Besitzwechsel (Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft, Miete, Gebrauchsleihe etc.).

Der Veräusserer/die Veräusserin muss die ausgefüllte kantonale Ausnahmegewilligung, den ausgefüllten Waffenerwerbsschein (Kopie) oder den schriftlichen Vertrag innert 30 Tagen (Waffenhändler innert 20 Tagen) dem zuständigen kantonalen Waffenbüro zustellen (Art. 9c, Art. 9e und Art. 11 Abs. 3 WG).

*Was muss ich beachten, wenn ich Waffen bzw. neu verbotene Waffen geerbt habe?*

Sollten im Nachlass Waffen bzw. neu verbotene Waffen enthalten sein, müssen Sie als Erbe/Erbin und/oder Erbenvertreter/in wie bisher innert 6 Monaten eine pauschale Bewilligung bei der Kantonspolizei Nidwalden verlangen (Art. 11 WV). Neu müssen Sie zusätzlich Vorkehrungen für die sichere Aufbewahrung der neu verbotenen Waffen treffen und ein Verzeichnis dieser Waffen führen (Art. 11 Abs. 3 WV).

Alternativ können Sie als Erbe/Erbin und/oder Erbenvertreter/in die Waffen bzw. neu verbotenen Waffen innert 6 Monaten an einen berechtigten Dritten (Waffenhändler/in oder Privatperson) mit kantonaler Ausnahmegewilligung übergeben. Eine Kopie der ausgefüllten Papiere ist innert 30 Tagen an das zuständige Waffenbüro zu senden.

Bei einer weiteren Verteilung an andere Erbberechtigte muss der Erbenvertreter/die Erbenvertreterin innert 30 Tagen die ausgefüllte Kopie der kantonalen Ausnahmegewilligung "klein" des Erwerbers/der Erwerberin an das zuständige Waffenbüro/die zuständigen Waffenbüros senden (Art. 11 Abs. 4bis WV).

### **Allgemeine Fragen zu Waffen, Sprengstoffe und Pyrotechnik**

*Dürfen Waffen oder Waffensammlungen im Erbgang erworben werden?*

Waffen können im Erbgang mit den erforderlichen Bewilligungen erworben werden, wenn der Erwerber die Voraussetzungen zum Waffenerwerb erfüllt.

*Darf ich die Waffe meines verstorbenen Ehepartners privat weiterverkaufen?*

Bei der Übertragung von Waffen durch Private ist zu beachten, ob es sich bei der Waffe um eine neu verbotene Waffe (Ausnahmegewilligung klein), eine bewilligungspflichtige Waffe (Waffenerwerbsschein) oder eine meldepflichtige Waffe (übrige Waffen) handelt. Im Zweifel ist Rücksprache mit der zuständigen kantonalen Behörde zu nehmen.

*Wie kann ich eine Waffe aus dem Ausland per Internet erwerben?*

Für jede Waffe nach Waffengesetz (Feuerwaffen, Soft-Air, Co2, Luftdruck-, Schreckschuss- und Imitationswaffen) benötigt der Erwerber vor der Bestellung der Waffe, eine Verbringbewilligung. Diese wird von der Zentralstelle Waffen in Bern, nach Überprüfung der Waffenbesitzberechtigung über die Kantone, ausgestellt. Für verbotene Waffen (z.B. Schlagring, Springmesser, Schmetterlingsmesser usw.) werden keine Bewilligungen ausgestellt.

*Was ist eine Soft-Air-Gun?*

Die Soft-Air-Gun ist eine Waffe nach Waffengesetz. Diese Waffen werden Originalwaffen nachgebaut. In der Regel sind sie in Massen, Farben, Gewicht und Zubehör absolut identisch mit echten Waffen. Bei der Munition handelt es sich um 6 mm Hartplastik Kügelchen, welche mittels Gas- oder Federdruck abgeschossen werden. Die Einsatzdistanz beträgt ca. 5 bis 20 m, je nach Waffe und Zubehör.

### *Wo kann ich Waffen, Munition, Sprengmittel und Feuerwerk entsorgen?*

Gemäss Waffengesetz/Sprengstoffgesetz ist die Polizei verpflichtet oben erwähnte Gegenstände gebührenfrei entgegenzunehmen und fachgerecht zu entsorgen.

### *Welche Waffen sind verboten?*

Gemäss Waffengesetz sind bei den folgenden Waffen Übertragung, Erwerb, Vermitteln, Verbringen, Besitzen, Herstellen, Abändern, Umbauen, Tragen und Ausführen in einen Schengen Staat verboten: Serief Feuerwaffen, Militärische Abschussgeräte mit Sprengwirkung, Schlag- und Wurfgeräte, Elektroschockgeräte, einhändig bedienbare Springmesser, Schmetterlingsmesser, Dolche und Wurfmesser.

Zudem ist Waffenzubehör wie Schalldämpfer und Laserpunktzielgeräte in der Schweiz verboten.

Tränengas-Sprays mit den Reizstoffen CS, CN und CT, sowie zertifizierte Schlagstöcke sind mit Waffenerwerbsschein zugelassen.

### *Darf ich eine Waffe in der Öffentlichkeit tragen?*

Nach Waffengesetz bezeichnete Waffen dürfen in der Öffentlichkeit nicht ohne Bewilligung getragen werden.

### *Wie muss ich eine Waffe transportieren?*

Waffen können ungeladen (Waffe und Munition getrennt) ohne Bewilligung vom Wohnort zum Zielort und auf direktem Weg zurück transportiert werden.

### *Ist der Pfefferspray eine bewilligungspflichtige Waffe?*

Der Pfefferspray ist bewilligungsfrei erhältlich ab 18 Jahren. Das Tragen und Mitführen ist ohne Bewilligung erlaubt. Der Pfefferspray fällt nicht unters Waffengesetz und ist daher bewilligungsfrei.

### *Ist das Abbrennen von Feuerwerk bewilligungspflichtig?*

Für handelsübliches Feuerwerk besteht im Kanton Nidwalden keine Bewilligungspflicht. Für Grossfeuerwerke der Kat. IV benötigt der Verwender für den Erwerb einen Erwerbsschein und einen entsprechenden Verwenderausweis.

Kantonspolizei Nidwalden  
Waffen/Sprengstoff  
Kreuzstrasse 1  
Postfach 1242  
6371 Stans

Telefon: +41 41 618 44 66  
[E-Mail: waffen.polizei@nw.ch](mailto:waffen.polizei@nw.ch)